

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Mittwoch, 19. Mai

Nr. 34

2021

Inhalt:

- 97 Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 auf Grund des Unterschreitens des Sieben-Tages-Inzidenzwertes von 100 je 100.000 Einwohner im Landkreis Eichstätt und damit verbundener weiterer Öffnungsschritte

Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 97 **Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 auf Grund des Unterschreitens des Sieben-Tages-Inzidenzwertes von 100 je 100.000 Einwohner im Landkreis Eichstätt und damit verbundener weiterer Öffnungsschritte**

Das Landratsamt Eichstätt erlässt für das Gebiet des Landkreises Eichstätt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Nrn. 4. bis 6. der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 5. März 2021 (12 BayIfSMV) zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 14. Mai 2021 (BayMBI. Nr. 337), folgende

Allgemeinverfügung:

1. Abweichend von § 14 Abs. 1 und § 11 Abs. 5 S. 1 der 12. BayIfSMV sind Übernachtungsangebote von gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften, insbesondere von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Jugendherbergen und Campingplätzen, auch zu touristischen Zwecken zulässig; zulässig sind im Rahmen des Übernachtungsangebots ferner gastronomische Angebote auch in geschlossenen Räumen sowie Kur-, Therapie- und Wellnessangebote gegenüber Übernachtungsgästen; Voraussetzung ist, dass die Übernachtungsgäste bei der Anreise sowie jede weiteren 48 Stunden über einen Testnachweis eines vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis verfügen. Ein Schutz- und Hygienekonzept nach Maßgabe der Rahmenkonzepte der zuständigen Staatsministerien ist erforderlich.

2. Abweichend von § 11 Abs. 3 bis 5 sowie § 8 Satz 3 der 12. BayIfSMV sind der Betrieb von Seilbahnen, Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, touristische Bahnverkehre, touristische Reisebusverkehre sowie die Erbringung von Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien sowie die Öffnung von Außenbereichen von medizinischen Thermen unter der Voraussetzung eines Testnachweises nach §27 Abs. 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV für Kunden zugelassen; Ein Schutz- und Hygienekonzept nach Maßgabe der Rahmenkonzepte der zuständigen Staatsministerien ist erforderlich.
3. Musikalische oder kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist, sind zugelassen. Ein Schutz- und Hygienekonzept nach Maßgabe der Rahmenkonzepte der zuständigen Staatsministerien ist erforderlich.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 21. Mai 2021 in Kraft.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt außer Kraft, wenn der maßgebliche Inzidenzwert der 7-Tage-Inzidenz von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und dies nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekanntgemacht worden ist. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV entsprechend.

Hinweis:

Die maßgeblichen Rahmenkonzepte sind auf der Internetseite des Landratsamtes Eichstätt unter [Informationen und Hilfsangebote zum Coronavirus | Landkreis Eichstätt \(landkreis-eichstaett.de\)](#) einsehbar.

Begründung:

I.

Im Landkreis Eichstätt ist die 7-Tage-Inzidenz von 100 Fällen pro 100.000 Einwohner im Kreisgebiet des Landkreises Eichstätt seit dem 5. Mai 2021 deutlich und dauerhaft unterschritten. Der 7-Tage-Inzidenzwert ist seit dem Höchststand am 26.04.2021 (172,3) auch dauerhaft rückläufig und liegt aktuell bei 52,7 (Stand: 17. Mai 2021). In den letzten 14 Tagen in Folge ist seit der Unterschreitung des 7-Tage-Inzidenzwertes von 100 eine gleichbleibend rückläufige Entwicklung des Infektionsgeschehens gegeben.

Entwicklung seit dem Höchststand der 7-Tage-Inzidenz

26.04.2021	172,3
27.04.2021	170,8
28.04.2021	157,3

29.04.2021	135,5
30.04.2021	123,4
01.05.2021	115,9
02.05.2021	109,1
03.05.2021	110,6
04.05.2021	109,9

Entwicklung seit Unterschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 100

05.05.2021	97,8
06.05.2021	94,1
07.05.2021	85,8
08.05.2021	99,3
09.05.2021	94,0
10.05.2021	82,8
11.05.2021	82,0
12.05.2021	89,6
13.05.2021	75,3
14.05.2021	65,5
15.05.2021	42,9
16.05.2021	45,9
17.05.2021	52,7

Das Landratsamt Eichstätt macht insofern von der Möglichkeit Gebrauch erleichternde Abweichungen von den Bestimmungen der 12. BayIfSMV durch Allgemeinverfügung gem. § 27 Abs. 1 Nrn. 4. bis 6. der 12. BayIfSMV frühestens ab dem 21.5.2021 für den Landkreis Eichstätt zuzulassen für

1. die Öffnung von Übernachtungsangeboten von gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften, insbesondere von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Jugendherbergen und Campingplätzen auch für touristische Zwecke einschließlich hierfür der gastronomischen Angebote auch in geschlossenen Räumen sowie von Kur-, Therapie- und Wellnessangeboten gegenüber Übernachtungsgästen;
2. die Öffnung des Betriebes von Seilbahnen, Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, touristische Bahnverkehre, touristische Reisebusverkehre sowie die Erbringung von Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien sowie die Öffnung von Außenbereichen von medizinischen Thermen;
3. musikalische oder kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist.

Vor Erlass der Allgemeinverfügung wurde das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege beteiligt. Das Einvernehmen des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege zum Erlass der Allgemeinverfügung wurde am 18.05.2021 erteilt.

II.

Die **sachliche Zuständigkeit** des Landratsamtes Eichstätt ergibt sich aus § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) geändert worden ist, i.V.m. § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV); die **örtliche Zuständigkeit** ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Rechtsgrundlage für die Allgemeinverfügung ist § 27 Abs. 1 Nrn. 4 bis 6 der 12. BayIfSMV.

Wird nach § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV in einem Landkreis die 7-Tage-Inzidenz von 100 nicht überschritten und erscheint die Entwick-

lung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig, so kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege frühestens ab dem 21. Mai 2021 weitergehende erleichternde Abweichungen von den Bestimmungen der 12. BayIfSMV in Bezug auf

1. Übernachtungsangebote von gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften, insbesondere von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Jugendherbergen und Campingplätzen auch für touristische Zwecke einschließlich hierfür der gastronomischen Angebote auch in geschlossenen Räumen sowie von Kur-, Therapie- und Wellnessangeboten gegenüber Übernachtungsgästen;
2. die Öffnung des Betriebes von Seilbahnen, Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, touristische Bahnverkehre, touristische Reisebusverkehre sowie die Erbringung von Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien sowie die Öffnung von Außenbereichen von medizinischen Thermen;
3. musikalische oder kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist.

nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festzulegen sind, zulassen.

Seit dem Höchststand am 26.04.2021 mit einer 7-Tage-Inzidenz von 172,3 ist die Zahl an Infizierten im Landkreis Eichstätt rückläufig. Der als für weitere erleichternde Abweichungen maßgebliche Schwellenwert der 7-Tage Inzidenz von 100 Fällen pro 100.000 Einwohner ist im Kreisgebiet des Landkreises Eichstätt seit dem 5. Mai 2021 unterschritten. Der 7-Tages-Inzidenzwert ist seitdem auch dauerhaft rückläufig und liegt aktuell bei 52,7 (Stand: 17.05.2021), beziehungsweise nur einmal leicht nach oben schwankend (8.5.), was aber innerhalb einer test- und auswertungsbedingten natürlichen Schwankungsbreite zu rechnen ist. Eine Allgemeinverfügung mit Erleichterungen im Bereich Außengastronomie, Kultur und Sport i.S.d. § 27 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 der 12. BayIfSMV wurde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege zum 11.5.2021 erlassen. Die durch § 1 Nr. 4 a) aa) der Änderungsverordnung der 12. BayIfSMV vom 14.5.2021 erforderlich gewordene Anpassung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Eichstätt vom 10.5.2021 im Bezug auf § 27 Abs. 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV wurde per Allgemeinverfügung vom 17.5.2021 verfügt.

Somit ist die Grundlage für die jetzige Allgemeinverfügung mit den erleichternden Abweichungen zumindest nach § 27 Abs. 1 Nrn. 4 bis 6 der 12. BayIfSMV gegeben.

Durch die bisherigen Einschränkungen der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung wurde in den Schutzbereich beinahe aller verfassungsmäßig garantierter Grundrechte mehr oder minder stark eingegriffen. Die Bürger werden insbesondere durch die Fülle der Maßnahmen hierdurch bereits über einen erheblichen Zeitraum massiv in Ihrer Lebensführung beschränkt. Daher ist das Interesse der Allgemeinheit an einer Wahrung zumindest der bestehenden Möglichkeiten zur freien Gestaltung der Lebensführung als sehr hoch zu gewichten.

Dennoch wiegt auch weiterhin das Allgemeine Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit schwer. Durch die staatlichen Eingriffe konnte eine unkontrollierte Ausbreitung des neuartigen und insbesondere im Hinblick auf mögliche Spätfolgen noch nicht ausreichend erforschten Virus in Deutschland bislang weitgehend verhindert werden. Die für diesen Fall zu erwartende Überlastung des Gesundheitssystems konnte dadurch bislang abgewandt werden. Dennoch ist die drohende Gefahr weiterhin als sehr hoch einzuschätzen. Im Falle unkontrollierter Infektionsketten droht weiterhin eine Überlastung des

Systems und damit eine möglicherweise exponentielle Ausbreitung des Virus. In diesem Fall ist nicht nur mit einem starken Anstieg der Todeszahlen zu rechnen, sondern die infolge zwingend zu ergreifenden Maßnahmen würden auch noch schwerwiegendere Grundrechtseingriffe nach sich ziehen.

Im Landkreis Eichstätt existiert eine umfangreiche (Schnell-)Testinfrastruktur, so dass Testmöglichkeiten umfassend gegeben sind.

Die Impfquote im Landkreis beträgt bei den Erstimpfungen 34,6 % und bei den Zweitimpfungen knapp 9,2 % (Stand 17.05.2021).

Die Ermittlung von Indexfällen und die Kontaktnachverfolgung werden durch das Gesundheitsamt zuverlässig tagesaktuell abgearbeitet.

Insofern ist gewährleistet, dass Infektionsketten schnell unterbrochen werden kann und die Infektionslage auch mit weiteren Öffnungen unter Kontrolle gehalten werden kann.

Da die erleichternden Öffnungen jeweils an die Maßgabe von anzuwendenden Rahmenkonzepten der Staatsministerien gebunden sind, ist es bei Abwägung aller Gesichtspunkte vertretbar, diese zuzulassen.

Inbesondere die Risiken der zuzulassenden Übernachtungsangebote von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Jugendherbergen und Campingplätzen auch zu touristischen Zwecken, den Betrieb von Seilbahnen, Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, touristische Bahnverkehre, touristische Reisebusverkehre sowie bei Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien und der Öffnung von Außenbereichen von medizinischen Thermen können in Verbindung mit der Voraussetzung eines tagesaktuellen COVID-19-Schnell-, Selbst- oder PCR-Test bzw. in der Folge zweitägiger Testungen weitgehend minimiert werden. Die Einschränkungen sind insofern auch angemessen, da die Nachteile, die damit verbunden sind, nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck der Maßnahme stehen.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hier von abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass die Allgemeinverfügung ab dem 21.5.2021 gelten soll.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem

*Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: 80005 München, Postfach 20 05 43
Hausanschrift: 80335 München, Bayerstr. 30*

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Eichstätt
Eichstätt, 19. Mai.2021
Seitz, Oberregierungsrätin